

Informationsblatt zur Publizität (Stand 6-19)

Zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen Vorschriften der Information und Publizität zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020 und der Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Einleitung

Nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 i. V. m. Anhang III zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/669, besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Dieses Merkblatt informiert über die Informations- und Publizitätsvorschriften gem. der vorgenannten

Verordnungen für Begünstigte, die nach VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Förderung aus dem ELER erhalten.

In Niedersachsen und Bremen erfolgt diese Förderung in der Förderperiode 2014-2020 aus dem PFEIL-Programm.

Über die Publizitätspflicht für Begünstigte einer Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird ebenso informiert.

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Einsatz des Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird auf die Unterstützung des Vorhabens wie folgt hingewiesen:

- mit dem Unionslogo
- mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.

Es sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

- 1.) Das EU-Emblem (Unionslogo) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.
- 2.) Es muss die Angabe „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ enthalten sein. (Bild 1)
- 3.) Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Vorhaben ist zusätzlich das offizielle LEADER Logo zu verwenden. (Bild 2)
- 4.) Auf Erläuterungstafeln, Hinweisschildern und Websites müssen diese Elemente mindestens 25 % der Fläche der Tafel, des Schildes oder der Website einnehmen.

Logos zum Herunterladen werden auf der Internetseite www.pfeil.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Bild 1



Bild 2



Freiwillig können das Logo für das niedersächsische und bremische ELER-Programm „PEIL“ bzw. die Logokombination „Europa für Niedersachsen“ angebracht werden.



2. Pflichten des Begünstigten - Während der Durchführung des Vorhabens

2.1. Website

Besteht eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website, ist auf dieser während der Durchführung des Vorhabens bzw. während des Verpflichtungszeitraums unabhängig von der Fördersumme über die finanzielle Unterstützung durch die Union zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht. Soweit möglich, ist ein direkter Bezug auf das ELER geförderte Vorhaben vorzunehmen. Ist dieses nicht möglich, sind die Informationen in einem gut sichtbaren Bereich darzustellen. Es kann mit einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der EU auch auf eine eigene vorhabenbezogene Webseite weiter geleitet werden. Auf dieser oder der Startseite müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens und dessen Ziele und Ergebnisse (hierfür werden Vorlagen vorgegeben, siehe „Kurztext Maßnahmenbeschreibung“ unter www.pfeil.niedersachsen.de)

- ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Fonds durch Verwendung des EU Logos (ggf. zusätzlich das LEADER-Logo)
- eine Verlinkung zur Website des ELER www.eler.niedersachsen.de

Gemäß VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 müssen die Logos sowie die Beschreibung des Vorhabens mindestens 25 % der Fläche der Website einnehmen und gemäß VO (EU) Nr. 821/2014 Art. 4 Nr. 3 direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters erscheinen.

Beispiel Art. 17 - Verarbeitung und Vermarktung



2.2.

Erläuterungstafel (nur materielle Vorhaben)

Bei Bewilligungen von Förderanträgen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU zu informieren. Ergänzende Informationen enthält der Bewilligungsbescheid.

2.3. Dauer der Anbringung

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich bis zur Schlusszahlung anzubringen. Darüber hinaus kann die Erläuterungstafel freiwillig angebracht bleiben.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. (Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie ein Link zur Herstellerfirma sind unter www.pfeil.niedersachsen.de abrufbar).

2.4. Bauschild

Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro müssen während der Durchführung bis zur Schlusszahlung des Vorhabens mit einem vorübergehenden (Bau-) Schild (Mindestgröße DIN A2) ausgestattet werden.

Das Material des Schildes muss während der Dauer der Anbringung farbecht und witterungsbeständig sein. Eine editierbare Layoutvorlage für das Bauschild ist unter www.pfeil.niedersachsen.de verfügbar. Dort muss der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (z. B. Verwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid). Für den Zweck des Vorhabens bzw. die Projektbeschreibung stehen bis zu 290 Zeichen zur Verfügung.

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten. Ein Hinweisschild gem. 3.1. kann das vorübergehende Bauschild ersetzen.



Beispiel Erläuterungstafel - AFP

3. Pflichten des Begünstigten - Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens

3.1. Hinweisschild

Beträgt die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro und wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder handelt es sich um ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben ist nach der Schlusszahlung ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A2) für die Dauer der längsten im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist anzubringen.

Das Material des Hinweisschildes muss während

der Dauer der Zweckbindungsfrist farbecht und witterungsbeständig sein.

Eine editierbare Layoutvorlage für das Hinweisschild ist unter www.pfeil.niedersachsen.de verfügbar. Dort muss unter „Projektbeschreibung“ der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (siehe Zuwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid).

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

4. Umsetzung der Vorgaben

Allgemeines

Das Layout der Erläuterungstafeln (Ersatzbeschaffung/ freiwilliges Anbringen) und Hinweisschilder ist verbindlich zu nutzen.

4.1. Ort der Anbringung

Erläuterungstafeln und Bau-/Hinweisschilder sind bei Investitionen objektbezogen pro Vorhaben und insgesamt an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Ist die objektbezogene Anbringung nicht möglich, muss die Tafel am Betriebssitz des Begünstigten angebracht werden.

Die Tafel und das Schild müssen sich in einer gut sichtbaren Höhe befinden und dürfen nicht von anderen Gegenständen verdeckt werden. Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten ist der Begünstigte selbst verantwortlich.

4.1.1. Zusatz LEADER:

Die im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen (LAG) sind verpflichtet, Erläuterungstafeln in ihren Räumlichkeiten anzubringen.

5. Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei aus dem ELER finanzierten Vorhaben muss auf den unter 5.1. genannten Materialien gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend.

5.1. Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter und Plakate

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen und auf Plakaten ist gut sichtbar auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen.

Dazu ist die jeweilige Logokombination unter Punkt 1.1 zu verwenden.

Freiwillig können darüber hinaus das Logo des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL und die Logokombination „Europa für Niedersachsen“

(ebenfalls unter www.pfeil.niedersachsen.de) verwendet werden. Das EU-Logo muss mindestens genauso hoch bzw. breit sein wie das größte aller anderen Logos.

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- Die für den Informationsgehalt der Veröffentlichung zuständige Einrichtung (Adresse)
- Auf die Verwaltungsbehörde ELER „Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“.

Auf die technischen Merkmale der Informations- und PR- Maßnahmen gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III Teil 2 sowie auf die Vorgaben für die Darstellung des EU-Emblems und für den Hinweis auf den Fonds gem. VO (EU) Nr. 821/2014 Kapitel II, Art. 4 wird verwiesen.

6. Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit auf eigene Kosten auch für Vorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis- und Erläuterungstafeln errichten.

Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie

ein Link zur Herstellerfirma sind unter www.pfeil.niedersachsen.de abrufbar.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

7. GAK-geförderte Vorhaben

Bei Vorhaben, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bund und dem Land Niedersachsen gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land Niedersachsen zu informieren.

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich für die Dauer der Zweckbindung

anzubringen.

Die unter Punkt 4.1 genannten Vorgaben gelten entsprechend.

Das BMEL-Logo wird auf Anfrage unter cd@bmel.bund.de bereitgestellt. Bei Verwendung des Logos im Zusammenhang mit der GAK-Förderung ist zusätzlich folgende Textpassage zu verwenden:

Kofinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

8. Quellen und Linkhinweise:

Adressen und Links:

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

ELER-Verwaltungsbehörde

Telefon: +49 511 120-0

Mail: eler@ml.niedersachsen.de

Internet: www.eler.niedersachsen.de

Europäische Union

ec.europa.eu/agriculture/index

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

www.bmel.de

Download Logos / Bezug der Erläuterungstafeln:

www.pfeil.niedersachsen.de

Auf Anfrage:

Logo des BMEL

Mail: cd@bmel.bund.de

Auf Anfrage:

Logo des Landes Niedersachsen

Mail: poststelle@stk.niedersachsen.de

Auf Anfrage:

Wappen des Landes Bremens

www.senatspressestelle.bremen.de

